

Haftung des Geschäftsführers einer UG (haftungsbeschränkt)



Die Zahl der Unternehmergeellschaften in Deutschland steigt von Jahr zu Jahr. Inzwischen beläuft sich die Zahl auf knapp 10% der existierenden GmbHs. Damit entstehen natürlich auch UG-spezifische Probleme. Inzwischen wurde die Rechtsprechung schon zweimal mit dem Fall beschäftigt, dass ein Geschäftsführer einer UG

bei Vertragsabschlüssen nicht bzw. nicht ausreichend klar gemacht hat, dass er im Namen einer UG (haftungsbeschränkt) handelt. In einem vom BGH mit Urteil vom 12.06.2012 – II ZR 256/11 – entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer einer Unternehmergeellschaft einen Vertrag unter Angabe des Rechtsformzusatzes „GmbH u.G. (i.G.)“ bzw. „GmbH u.g.“ abgeschlossen. Die Abkürzung „i.G.“ wird üblicherweise für „in Gründung“ in dem Zwischenzeitraum zwischen der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Handelsregister verwendet. Die Abkürzung „u.G.“ gibt es hingegen nicht. Der BGH hatte – wie auch schon die Vorinstanzen – der gegen den Geschäftsführer persönlich gerichteten Klage statt gegeben und ausgeführt, dass nach dem Gesetz eine Unternehmergeellschaft zwingend die Rechtsformbezeichnung „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen müsse. Diese Bezeichnung habe eine Warnfunktion für den Geschäftsverkehr. Durch die Verwendung der Bezeichnung „GmbH“ werde aber dem Rechtsverkehr vorgespiegelt, dass Vertragspartner eine GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 EUR werde, während die UG im entschiedenen Falle tatsächlich nur ein Stammkapital von 100 EUR hatte. Der Geschäftsführer trete bei Verwendung des GmbH-Zusatzes für eine Gesellschaft auf, die es gar nicht gebe und hafte deshalb persönlich. Nunmehr hat das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 16.10.2013 – 9 O 434/12 – einen Fall entschieden, in dem Vertragspartner zunächst eine natürliche Person werden sollte, die noch vor Vertragsabschluss gegen eine „...-UG“ ausgetauscht wurde. Die Unterzeichnung durch den Geschäftsführer der UG erfolgte ohne einen Rechtsformzusatz. Nachdem die UG nicht zahlen konnte,

wurde der Geschäftsführer in Anspruch genommen. Die Klage wurde aber abgewiesen. Zwar habe der Geschäftsführer den zwingenden Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ bei der UG nicht mit angegeben. Aufgrund der Angabe „UG“ müsse der Vertragspartner jedenfalls dann, wenn er Kaufmann ist, hellhörig werden und nachfragen. Das Landgericht Düsseldorf wies allerdings darauf hin, dass hier die Besonderheit vorlag, dass der ursprüngliche Vertragspartner gegen eine „UG“ ausgetauscht wurde. Wäre von Anfang an die Bezeichnung „UG“ ohne den Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ verwendet worden, hätte der Verhandlungspartner wohl nicht hellhörig werden müssen. Auch bei anderen Vertragspartnern kommt nach diesem Urteil eine persönliche Haftung des Geschäftsführers in Betracht. Den Geschäftsführern von Unternehmergeellschaften ist dringend anzuraten, bei Vertragsabschlüssen darauf zu achten, dass die Gesellschaft mit der korrekten Rechtsformbezeichnung „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ bezeichnet wird, um eine unnötige persönliche Haftung zu vermeiden.

Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.